

Satzung des Vereins
Bundesverband für Informationsschutz

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr _____	2
§ 2 Zweck des Vereins _____	2
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins _____	2
§ 4 Mitgliedschaft _____	3
§ 5 Beiträge und Finanzen; Kassierer und Kassenprüfer _____	3
§ 6 Organisation und Organe _____	4
§ 7 Geschäftsführung _____	6
§ 8 Kompetenzteams _____	7
§ 9 Auflösung des Vereins _____	7
§ 10 Beginn der Gültigkeit der Satzung _____	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Bundesverband für Informationsschutz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bundesverband für Informationsschutz e. V.“
- 1.2. Sitz des Vereins ist Krefeld.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 II Nr. 7 AO) sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 II Nr. 1 AO) im Bereich der Sicherheit von Informationen.
Der Verein will das Allgemeinwissen zu einer anforderungsgerechten und ganzheitlichen Denkweise zur Implementierung von Methoden und Techniken zum Schutz von Informationen anregen. Dazu sollen das Gedankengut des Informationsschutzes und der Informationssicherheit umfassend in allen Bevölkerungsschichten und Berufsgruppen in wirtschaftlichen, rechtlichen, betrieblichen, unternehmerischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Umfeldern und Beziehungen weiterentwickelt, vermittelt und verbreitet werden sowie Wissenschaft und Forschung in den Bereich des Informationsschutzes und der Informationssicherheit gefördert werden.
Der Verein verwirklicht die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke selbst.
- 2.2. Maßnahmen, um den Zweck des Vereins zu erfüllen und die Ziele zu erreichen sind vor allem:
 - die Bildung und Verbreitung einer einheitlichen Terminologie und Interpretation auf nationaler und internationaler Ebene
 - die Weiterentwicklung von umfassenden Standards für den Schutz und die Sicherheit von Informationen
 - die Pflege der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben
 - die Förderung und Umsetzung der Gemeinschaftsarbeit und der Erfahrungsaustausch
 - eine Beteiligung des Vereins bei der Erarbeitung von Richtlinien und Gesetzen, die den Vereinszweck auf nationaler und internationaler Ebene berühren
 - die Durchführung von Veranstaltungen dem Vereinszweck entsprechend
 - die Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung auf den Gebieten des Vereinszwecks und die Bereitstellung neuer Kenntnisse für den Praxiseinsatz als Allgemeinwissen
- 2.3 Die vorstehenden Aufzählung der Maßnahmen zur Zweckverwirklichung ist nicht abschließend. Es ist dem Verein nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die die satzungsgemäße Zweckausrichtung des Vereins umsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 52 II Nr. 7, 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für Mitgliedern nahestehende Personen oder mit Mitgliedern oder Organen oder gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen; auch diese dürfen keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zulässig ist die Erstattung

nachgewiesener angemessener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, sofern diese vom Vorstand vorab schriftlich autorisiert wurden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (Personenmitgliedschaft) sowie auch juristische Personen (Firmenmitgliedschaft) werden.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
- 4.4. Basis jeder Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung mit Beitritt zum Verein und der Verpflichtung zu deren Einhaltung.
- 4.5. Natürliche Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine beitragsfreie persönliche Mitgliedschaft und ist schriftlich zu begründen.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod (natürliche Person) oder
 - durch Insolvenz/Auflösung (juristische Person) oder
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss

eines Mitglieds.

- 4.7. Der Austritt (Beendigung der Mitgliedschaft) kann mit schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden. Relevant ist das Versanddatum der Kündigung auf schriftlichem Weg (z. B. per Post durch Poststempel nachweisbar; Versanddatum via E-Mail).
- 4.8. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die auch nach schriftlicher Abmahnung durch den Verein gegen die wesentlichen Interessen des Vereins verstoßen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag inkl. der Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Beschluss zum Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam. Die Mitteilung gilt drei Tage nach der Absendung an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse als zugegangen.
- 4.9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 5 Beiträge und Finanzen; Kassierer und Kassenprüfer

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03. eines Jahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereins Umlagen beschließen, die das Fünffache des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Umlage festgesetzten Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen dürfen. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die aktuell geltenden Mitgliedsbeiträge werden auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
- 5.2. Die Wahlordnung regelt die Wahl des Kassierers und des Kassenprüfers. Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 6 Organisation und Organe

Organe sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

6.1 Vorstand

- 6.1.1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.
- 6.1.2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB von den Mitgliedern des Vorstands vertreten, von denen jeder einzelvertretungsberechtigt ist.
- 6.1.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so hat der verbleibende Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, damit diese den Vorstand insgesamt neu wählt. Der Vorstand ist auch handlungs- und beschlussfähig, wenn er mit weniger als zwei Mitgliedern besetzt ist.

Die Wahl des Vorstands wird durch die Wahlordnung geregelt.

- 6.1.4. Der Vorstand ist, neben der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben, für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat hiernach insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellen eines Jahresabschlusses
 - Erforderlichenfalls Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und Berufung von Kompetenzteams sowie weitere Initiativen
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
 - Erlass einer Beitragsordnung
 - Erlass einer Wahlordnung
 - Erforderlichenfalls Erlass einer Geschäftsführerordnung
 - Repräsentation und Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- 6.1.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er insbesondere die Aufgabenverteilung beschließt. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Geschäftsordnung zu ermöglichen.
- 6.1.6. Der Vorstand kann bei Bedarf Berater hinzuziehen, die ausschließlich Empfehlungen aussprechen und keine, den Vorstand oder Verein bindenden, Beschlüsse treffen können.
- 6.1.7. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.2 Mitgliederversammlung

- 6.2.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Prüfberichtes des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern

- 6.2.2. Alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die auch remote (= virtuelle Mitgliederversammlung) durchgeführt werden kann. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Abstimmungen und Abstimmungsergebnisse müssen transparent und vollumfänglich nachprüfbar sein.

Gesonderte Festlegungen für die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen: Der Vorstand stellt sicher, dass die Mitgliederversammlung in einem gesicherten virtuellen Raum stattfindet, zu dem nur die Mitglieder des Vereins mit ihren Legitimationsdaten über ein ausschließlich für die jeweilige Versammlung gesondert gültiges Passwort Zugang haben. Die Mitglieder müssen mit ihrem Klarnamen (Vor- und Zuname) identifizierbar sein. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Passwort über ein geeignetes Medium unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Ausreichend für die Bekanntgabe des für die jeweils stattfindende Mitgliederversammlung ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Passwort per Post an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße, postalische Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Abstimmungen können im Rahmen virtueller Abstimmungen über ein dafür zur Verfügung stehendes, datenschutzkonformes Tool erfolgen, das die Anonymität der Mitglieder sowie die unmittelbare Auswertung der Ergebnisse sicherstellt.

- 6.2.3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- 6.2.4. Jedes Mitglied kann schriftlich, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Über die Zulassung nach Ablauf dieser Frist eingegangener Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.2.5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 6.2.6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- 6.2.7. Die Wahlordnung enthält Regelungen zu Wahlen in der Mitgliederversammlung. Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich geheim, Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels aller anwesenden Stimmberechtigten sind auch Abstimmungen geheim durchzuführen.
- 6.2.8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Mitglieder haben je eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6.2.9. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Beschlussgegenstand bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der zur Abstimmung gestellte neue Satzungstext beigelegt waren.

Änderungen einer in der Satzung benannten Ordnung führen ebenfalls zu Satzungsänderungen und müssen zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Solche Satzungsänderungen und ihr Grund müssen sämtlichen Mitgliedern des Vereins unverzüglich mitgeteilt werden.

- 6.2.10 Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Vorstand oder Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten.
- 6.2.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und ggfls. den Geschäftsführern (s. hierzu § 7) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- 6.2.12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Danach gelten Sie als verbindlich.
- 6.2.13 Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands und des Kassierers sowie des Kassenprüfers, richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Wahlordnung.

§ 7 Geschäftsführung

- 7.1. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.
- 7.2. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Dienstverträge, in denen die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer geregelt sind.
- 7.3. Es darf keine allgemeine Übertragung der Vertretungsmacht vom Vorstand auf einen oder mehrere Geschäftsführungen mittels einer Vollmacht erfolgen.

§ 8 Kompetenzteams

- 8.1. Zur Förderung des Vereinszwecks und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Vorstand Kompetenzteams einberufen.
- 8.2. Kompetenzteams sind einzurichten, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt oder es durch mindestens ein Drittel der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 8.3. Kompetenzteams sind mit mindestens fünf Mitgliedern zu besetzen. In einem Kompetenzteam können nur Mitglieder des Vereins eintreten. In einem Kompetenzteam muss eine Teamleitung, bestehend aus zwei Mitgliedern (Leitung und Stellvertretung), gewählt werden.
- 8.4. Ein Kompetenzteam organisiert sich, mit der Unterstützung des Vereins, selbstständig.
- 8.5. Sitzungen der Kompetenzteams und diskutierte Inhalte sind nicht öffentlich. Dem Vorstand sowie den Geschäftsführern ist die Teilnahme an Sitzungen der Kompetenzteams gestattet; sie sind rechtzeitig über Ort und Zeit von Sitzungen der Kompetenzteams zu informieren. Über den Inhalt und Ergebnisse von Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu erstellen und dem Vorstand informandi causa zu übermitteln. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die Tätigkeit und die Ergebnisse aus den Kompetenzteams zu unterrichten.
- 8.6. Ein Kompetenzteam wird aufgelöst, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt, die zeitlich befristete Arbeit eines Kompetenzteams endet und nicht verlängert wird oder aufgrund eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der Kompetenzteammmitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, liquidiert der Vorstand den Verein.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, § 52 II Nr. 4 AO.
- 9.2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Beginn der Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wird vom Vorstand des Bundesverbands für Informationsschutz mit Wirkung zum 11. Januar 2021 in Kraft gesetzt.